



Gemeinde Hebertshausen

Am Weinberg 1 – 85241 Hebertshausen
Tel.: 08131 29286-0 / Fax: 08131 29286-200
E-Mail: poststelle@hebertshausen.de - Internet: <https://www.hebertshausen.de>

Hebertshausen, 06.03.2025

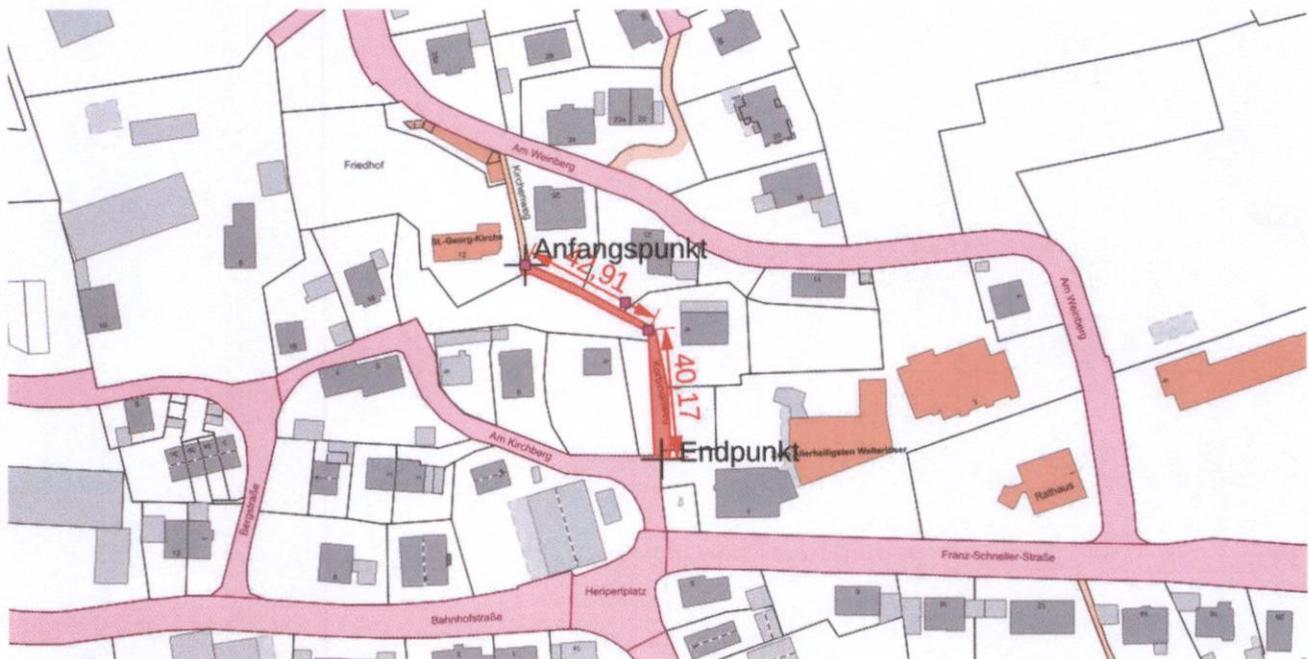
Bekanntmachung zur Verfügung

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

Widmung (Art. 6 BayStrWG)

Inhalt:

Zur Sicherung der Eigenschaft als öffentlicher Weg ist der Korbinianweg als beschränkt öffentlicher Weg zu widmen



Hinweis: Der Planausschnitt ist nicht maßstabsgerecht

1. Straßenbeschreibung

Straße:	Korbinianweg
Stadt/Gemeinde:	Hebertshausen;
Landkreis:	Dachau;
Widmungsbeschränkung:	Fußweg, Anliegerverkehr frei;
Flurnummern:	10/0, Gemarkung Hebertshausen; 1/8, Gemarkung Hebertshausen;
Anfangspunkt:	Einmündung in den Kirchenweg;
Endpunkt:	Einmündung in die Straße „Am Kirchberg“;
Länge:	0,083 km;
Baulastträger:	Von km 0,000 bis km 0,043 die Gemeinde Hebertshausen; (Treppenanlage) Von km 0,043 bis km 0,083 der Grundstückseigentümer (Weg zwischen der Treppenanlage und der Straße „Am Kirchberg“)

2. Verfügung

Die unter 1. Bezeichnete neugebaute Straße ist als beschränkt-öffentliche Wege zu widmen.

3. Wirksamwerden

Wirksamwerden der Verfügung: 03.04.2025

Die Widmungsunterlagen können im Bauamt der Gemeinde Hebertshausen, Am Weinberg 1, Zimmer 1.6 während der Sprechzeiten Montag – Freitag von 8.00 bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 18:00 Uhr eingesehen werden.

4. Bekanntmachungsnachweise

Ausgehängt am: 19.03.2025

Abgenommen am: 03.04.2025



2. Bürgermeister Martin Gasteiger

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erheben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VWGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.